



# **Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG)**

Rahmenkonzept der Evaluation

Christine Heuer

Bundesamt für Gesundheit (BAG)  
Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F)

12. Mai 2016

Genehmigt von Dr. Stefan Spycher am 17. Mai 2016  
Aktualisiert am 2. Juli 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und Anlass der Evaluation</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gegenstand der Evaluation und sein Kontext</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Angaben zur Evaluation</b> .....	<b>5</b>
3.1.	Organigramm des Evaluationsprojekts .....	5
3.2.	Ziel und Zweck der Evaluation .....	6
3.3.	Übergeordnete Evaluationsfragestellungen.....	7
3.4.	Evaluationsdesign, Methodik und Datenquellen .....	8
3.5.	Zeitplan und Meilensteine der Evaluation und des Monitoring-Systems .....	8
3.6.	Kostenrahmen / Budget der Evaluation .....	9
<b>4</b>	<b>Informationen / Unterlagen</b> .....	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Kontakt</b> .....	<b>10</b>

### Anhang

	Regulierungsgegenstände und Akteure des EBPG.....	11
	Integriertes Wirkungsmodell des EPDG.....	12
	Begleitgruppe der Evaluation .....	13

### Änderungskontrolle, Genehmigung

Version	Datum	Beschreibung, Bemerkung	Name
1.0	17.05.2016	Genehmigung	Stefan Spycher
1.1	18.04.2017	Aktualisierung Etappen, Organigramm, Budget, Links (EPDG ist am 15.4.2017 in Kraft getreten)	Stefan Spycher
1.2	04.10.2017	Aktualisierung Organigramm	Christine Heuer
1.3	18.11.2019	Aktualisierung Terminplan, Phasen der Evaluation, Organigramm und Links	Steuergruppe
1.4	09.01.2020	Aktualisierung Phase 3a der Evaluation	Christine Heuer
1.5	02.07.2020	Aktualisierung Organigramm	Christine Heuer

## 1 Ausgangslage und Anlass der Evaluation

Mit seiner Strategie Gesundheit2020 will der Bundesrat die Versorgungsqualität im Gesundheitsbereich erhöhen. Ein wesentliches Element der Strategie ist die Förderung elektronischer Gesundheitsdienste («eHealth») und insbesondere des elektronischen Patientendossiers. Mit dem elektronischen Patientendossier soll jede Person in der Schweiz in Zukunft die Möglichkeit erhalten, ihre medizinischen Daten Gesundheitsfachpersonen elektronisch zugänglich zu machen. Die Daten stehen so zu jeder Zeit und überall zur Verfügung. Damit können die Patientinnen und Patienten in besserer Qualität, sicherer und effizienter behandelt werden.<sup>1</sup>

Am 19. Juni 2015 haben der Stände- und Nationalrat das Bundesgesetz zum elektronischen Patientendossier (EPDG) verabschiedet<sup>2</sup>. Es trat am 15. April 2017 in Kraft. In Artikel 18 des EPDG wird festgehalten, dass das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) dafür sorgt, dass die Massnahmen des Gesetzes periodisch evaluiert und dem Bundesrat über die Ergebnisse berichtet werden soll. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist Auftraggeber dieser Evaluation.

Das vorliegende Rahmenkonzept bildet die Grundlage für die Evaluation. Es dient dazu, alle an der Evaluation Beteiligten, Betroffenen und Interessierten über das Evaluationsvorhaben zu informieren. Es wird laufend den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

## 2 Gegenstand der Evaluation und sein Kontext

Die Menschen in der Schweiz werden zunehmend älter, die Anzahl chronischer Erkrankungen nimmt zu und die Krankheitsbilder werden komplexer. Eine immer grössere Zahl an verschiedenen Gesundheitsfachpersonen ist am Behandlungsprozess der Patientinnen und Patienten beteiligt. Ein einfacher Zugang zu behandlungsrelevanten Daten und Dokumenten (z.B. Röntgenaufnahmen, Spitalaustrittsberichte, Labordaten, Medikationslisten oder Pflegeberichte) stärkt die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen und ermöglicht es, die Patientinnen und Patienten entlang der Behandlungskette qualitativ hochwertig zu versorgen.

Das elektronische Patientendossier (EPD) erlaubt mit zeit- und ortsunabhängigen Zugriffsmöglichkeiten einen einfachen Zugang zu behandlungsrelevanten Daten und Dokumenten. Patientinnen und Patienten erhalten durch das EPD einen uneingeschränkten Zugriff auf ihre eigenen Gesundheitsdaten und zugangsberechtigte Gesundheitsfachpersonen können sich schnell einen Gesamtüberblick über die behandlungsrelevanten medizinischen Informationen verschaffen. Das EPD stärkt damit die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen und erlaubt es, die Patientinnen und Patienten entlang der Behandlungskette qualitativ hochwertig zu versorgen.<sup>3</sup>

Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) bestimmt die Rahmenbedingungen, unter denen die im EPD enthaltenen medizinischen Daten bearbeitet werden können. Es legt zudem die Massnahmen fest, die die Einführung, Verbreitung und Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers unterstützen. Für Patientinnen und Patien-

---

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-ehealth-schweiz/umsetzung-vollzug.html>

<sup>2</sup> [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20130050](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20130050)

<sup>3</sup> <https://www.patientendossier.ch/de>

ten ist das Führen eines EPD freiwillig. Ebenso steht es den ambulant tätigen Gesundheitsfachpersonen frei, ob sie ihren Patientinnen oder Patienten ein elektronisches Patientendossier anbieten wollen. Gesundheitseinrichtungen des stationären Bereichs sind verpflichtet, sich innerhalb von drei Jahren (Spitäler) beziehungsweise fünf Jahren (Geburtshäuser und Pflegeheime) einer Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft anzuschliessen. Bei diesen handelt es sich um Zusammenschlüsse von Gesundheitsfachpersonen und deren Einrichtungen (Arztpraxen, Apotheken, Spitälern oder Spitexorganisationen) zur Umsetzung des EPDG.

Das EPDG regelt folgende zentralen Massnahmen:

- **Technische und organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen:** Für die Gewährleistung einer sichereren Datenbearbeitung werden für alle Beteiligte (Gemeinschaften, Stammgemeinschaften, Zugangsportale für die Dateneinsicht durch Patientinnen und Patienten, Herausgeber von Identifikationsmitteln) Mindestanforderungen festgelegt. Die Einhaltung dieser technischen und organisatorischen Voraussetzungen wird mit einem Zertifizierungsverfahren sichergestellt. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Zertifizierung fest und regelt das Zertifizierungsverfahren.
- **Identifikationsnummer:** Für eine sichere Datenbearbeitung braucht es eine eindeutige Identifizierung und Authentifizierung der Patientinnen und Patienten sowie der Gesundheitsfachpersonen. Diese soll mittels einer elektronischen Identität eines zertifizierten Herausgebers von Identifikationsmitteln sichergestellt werden. Patientinnen und Patienten erhalten eine Patientenidentifikationsnummer, welche die zentrale Ausgleichsstelle der AHV (ZAS) auf Antrag vergibt. Diese dient dazu, alle Daten und Dokumente, die zu einer Patientin oder einem Patienten im EDP erfasst werden, korrekt und vollständig zusammenzuführen.
- **Abfragedienste:** Der Bund betreibt die zentralen technischen Abfragedienste, die für die Kommunikation zwischen Gemeinschaften, Stammgemeinschaften und Zugangsportalen notwendig sind.
- **Information:** Der Bund unterstützt die Einführung und Verbreitung des elektronischen Patientendossiers, indem er alle Beteiligten und Betroffenen adäquat informiert und die Koordination zwischen den Kantonen und weiteren interessierten Kreisen fördert. Diese Aufgaben werden vom Koordinationsorgan Bund-Kantone eHealth Suisse umgesetzt.
- **Finanzielle Unterstützung:** Um die Einführung und Verbreitung des elektronischen Patientendossiers voranzutreiben, unterstützt der Bund den Aufbau und die Zertifizierung von Gemeinschaften während drei Jahren. Dies geschieht über Finanzhilfen in der Höhe von insgesamt 30 Millionen Franken. Die Finanzhilfen des Bundes sind an eine Mitfinanzierung in der gleichen Höhe durch die Kantone oder durch Dritte gebunden. Die Kosten für die Anpassung der Praxis- und Klinikinformationssysteme werden durch die Finanzhilfen des Bundes nicht abgedeckt.<sup>4</sup>

Im internationalen Kontext ist die Schweiz bestrebt, bei den Arbeiten des CEF («Connecting Europe Facility-Programm») mitzuwirken. Dieses Programm erfolgt im Rahmen des «Aktionsplans für einen europäischen Raum der elektronischen Gesundheitsdienste», der 2004 von der EU-Kommission geschaffen wurde. Mit dem CEF soll eine «Digital Service Infrastructure» in Europa aufgebaut werden, die den länderübergreifenden elektronischen Datenaustausch auf der Basis einheitlicher Infrastrukturkomponenten (z.B. National Contact Points) möglich macht. Ziel der Schweiz ist eine technische Mitarbeit im eHealth-Teil des

---

<sup>4</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-ehealth-schweiz/umsetzung-vollzug.html>

CEF, damit der für das EPD vorgesehene nationale Kontaktpunkt gut vorbereitet werden kann.<sup>5</sup>

Gegenstand der Evaluation ist das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) und seiner Massnahmen. Das Ausführungsrecht ist integraler Bestandteil. Zur detaillierteren Veranschaulichung des EPDG befindet sich im Anhang ein Überblick über die Regulierungsgegenstände mit den involvierten Akteuren und ein Wirkungsmodell.

### 3 Angaben zur Evaluation

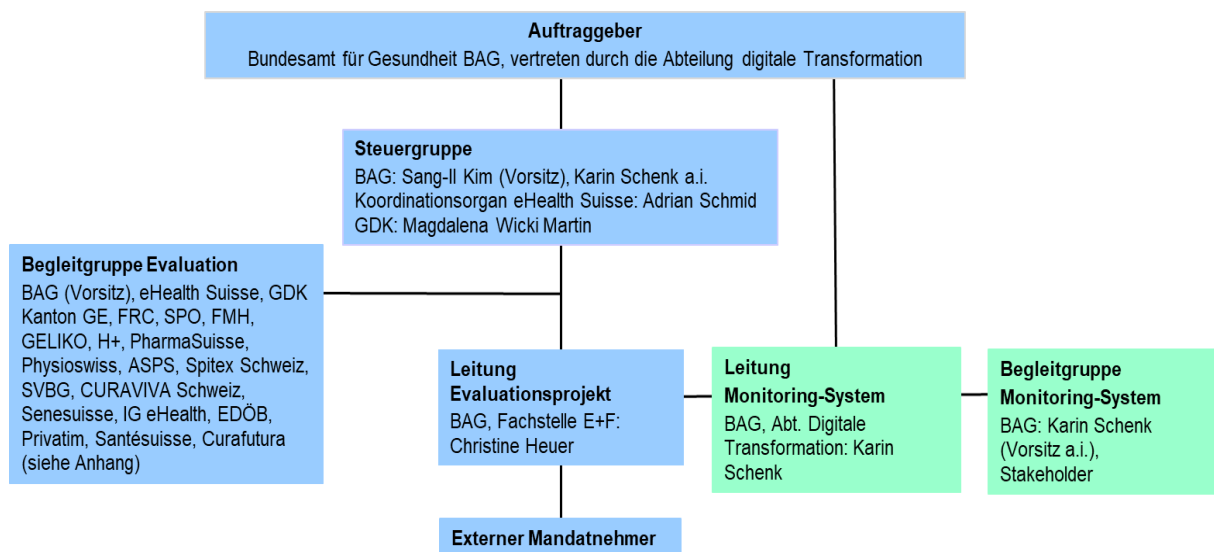
#### 3.1. Organigramm des Evaluationsprojekts

Auftraggeberin der Evaluation ist das BAG, vertreten durch den Direktionsbereich Gesundheitspolitik. Das Evaluationsprojekt hat eine Steuerungs- und eine Begleitgruppe, in der die wichtigsten BAG externen Partner Einsitz nehmen. Die operative Leitung des Evaluationsprojekts obliegt der Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F) des BAG.

Die operative Leitung des Monitoring-Systems EPDG, das zentrale Daten für die Evaluation bereitstellt, obliegt der Abteilung Gesundheitsstrategien des BAG.

Die Organisation des Evaluationsprojekts gestaltet sich wie folgt:

Abbildung 2: Organigramm des Evaluationsprojekts



Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die Rollen, Hauptaufgaben und -kompetenzen der im Organigramm aufgeführten Akteure der Evaluation auf:

<sup>5</sup> <https://www.e-health-suisse.ch/politik-recht/strategische-grundlagen/internationale-koordination.html>

**Tabelle 1: Rolle, Hauptaufgaben und -kompetenzen der Akteure der Evaluation**

<b>Rollensträger</b>	<b>Hauptaufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten</b>
<b>Auftraggeber</b>	<b>Gesamtverantwortung für das Projekt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formelle Erteilung des Auftrags zur Durchführung des Projekts im Rahmen der Evaluationsplanung des BAG</li> <li>• Kenntnisnahme der Resultate des Projekts</li> </ul>
<b>Steuergruppe</b>	<b>Überwachung und Steuerung des Projekts aus gesamtheitlicher Sicht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung des Pflichtenhefts der Evaluation (Evaluationsauftrag)</li> <li>• Wahl des Evaluationsteams</li> <li>• Genehmigung der Evaluationsprodukte</li> <li>• Diskussion der Resultate unter Einbezug der Begleitgruppe und Validierung ausgewählter Erkenntnisse</li> <li>• Entscheidung über die Art und den Zeitpunkt der Verbreitung und Nutzung der Resultate</li> <li>• Verfassen der Stellungnahme zu den Evaluationsergebnissen (unter Einbezug der Begleitgruppe)</li> </ul>
<b>Begleitgruppe</b>	<b>Beratende Unterstützung des Projekts</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbringen von fachlicher Expertise</li> <li>• Beratung und Unterstützung (insbesondere auch in Datenfragen)</li> <li>• Rückmeldungen zum Entwurf des Pflichtenhefts</li> <li>• Rückmeldungen zur Stellungnahme der Steuergruppe</li> <li>• Diskussion und Nutzung der Evaluationsresultate</li> </ul>
<b>Projektleitung</b>	<b>Planung, Koordination, Prozessführung und Begleitung der Evaluation gemäss den Zielen des Evaluationsmanagements im BAG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führung des Stakeholder-Managements und der Kommunikation</li> <li>• Erarbeitung des Pflichtenhefts der Evaluation (Evaluationsauftrag)</li> <li>• Durchführung des Beschaffungsverfahrens einschliesslich Vorauswahl der eingegangenen Offerten für die Durchführung des Evaluationsmandats</li> <li>• Verantwortung für die Vorgehensziele und die Projektergebnisse (Zeit, Kosten, Qualität der Methodik und der Evaluationsprodukte)</li> <li>• Unterstützung bei der Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse</li> </ul>
<b>Leitung Monitoring-System</b>	<b>Planung, Konzeption und Koordination des Prozesses Monitoring</b>
<b>Externes Mandat</b>	<b>Durchführung der Evaluation</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL (SEVAL-Standards)</li> <li>• Auftragserfüllung gemäss Vertrag (Pflichtenheft der Evaluation)</li> </ul>

### 3.2. Ziel und Zweck der Evaluation

Das EPDG beinhaltet eine Evaluationsklausel. Diese besagt, dass das zuständige Departement des Innern (EDI) den Auftrag hat, die «Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz periodisch» zu evaluieren (Art. 18, Abs. 1 EPDG).

Die Resultate dienen dem EDI dazu, den Bundesrat zu informieren und, falls weitergehende Massnahmen notwendig sind, dem Bundesrat Vorschläge für das weitere Vorgehen zu unterbreiten (Art. 18, Abs. 2 EPDG, Botschaft 2013: 5392).

## Zusammenfassung in Tabellenform:

Ziele der Evaluation	Zweck der Evaluation	Indikatoren für die Wirkung der Evaluation
<p>Die Evaluation des EPDG beschafft orientierungs- und handlungsrelevantes Wissen in Bezug auf die Umsetzung und die Wirkungen des EPDG.</p> <p>Sie bewertet insbesondere die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit des EPDG und seiner Massnahmen und macht Empfehlungen zu deren Optimierung.</p> <p>Die Ergebnisse dienen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Information des EDI an den Bundesrat,</li> <li>- als Entscheidungsgrundlage über das weitere Vorgehen.</li> </ul>	<p>Bewährtes sowie das Optimierungspotenzial des EPDG und dessen Umsetzung sind bekannt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Stellungnahme der Steuergruppe zu den Ergebnissen der Evaluation liegt vor.</li> <li>- Das EDI informiert den Bundesrat.</li> <li>- Es werden Entscheide zu allfälligen Anpassungen der Gesetzesbestimmungen oder des Ausführungsrechts gefällt.</li> </ul>

### 3.3. Übergeordnete Evaluationsfragestellungen

Folgende übergeordneten Fragestellungen sollen mit der Evaluation beantwortet werden:

#### *Aufbau, Verbreitung und Nutzung*

1. Haben schweizweit alle Patientinnen und Patienten Zugang zu einer Stammgemeinschaft (in ihren Versorgungsregionen)?
2. Sind die Zusammensetzung und die interne Organisation (Organisationsmodell) der aufgebauten Stammgemeinschaften und Gemeinschaften zweckmässig?
3. Inwieweit ist das EPD bei Patientinnen, Patienten und Gesundheitsfachpersonen verbreitet und inwieweit wird es genutzt?

#### *Datenschutz und -sicherheit*

4. Ist die informationelle Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten gewährleistet?
5. Sind die Regelungen und Zertifizierungsvoraussetzungen des EPDG angemessen für die Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit?

#### *Interoperabilität*

6. Sind die Regelungen und Prozesse betreffend Datenaustausche zwischen Stammgemeinschaften und Gemeinschaften ausreichend, um die technische und semantische Interoperabilität sicherzustellen?

#### *Nutzen*

7. Welchen Nutzen generiert das EPDG für die Patientinnen und Patienten, die Gesundheitsfachpersonen sowie für das Gesundheitssystem?
8. Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus den Evaluationsergebnissen ziehen? Wo gibt es Optimierungspotenzial?

Die detaillierten Fragestellungen werden je im Pflichtenheft der prozessbegleitenden (Formativen) und der bilanzierenden (Summativen) Evaluationen ausgearbeitet.

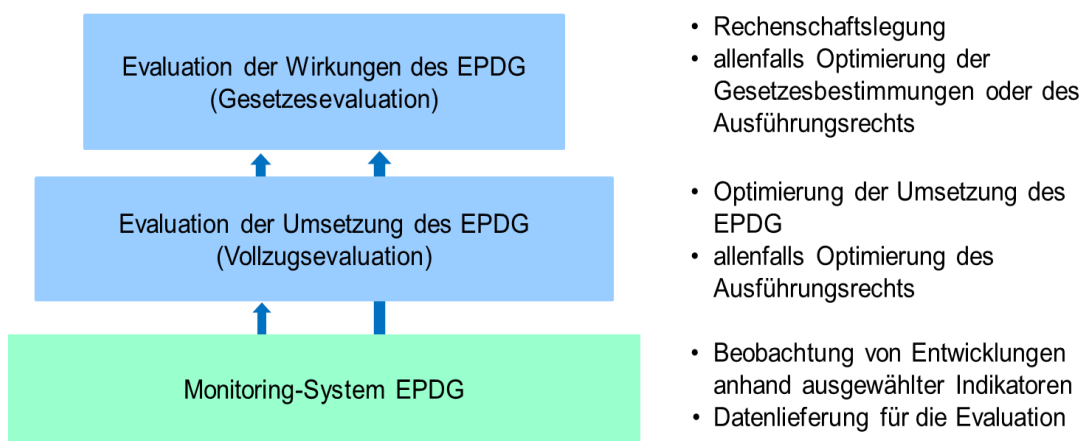
### 3.4. Evaluationsdesign, Methodik und Datenquellen

Die Evaluation des EPDG soll unter anderem auf der Basis von Daten aus einem Monitoring-System EPDG erfolgen. Der Aufbau des Monitoring-Systems ist daher der Evaluation vorgelagert.

Die Evaluation selbst wird in zwei Etappen durchgeführt:

- Die erste Etappe untersucht die Umsetzung des EPDG. Sie dient der Optimierung der Umsetzung und gegebenenfalls des Ausführungsrechts (Formative Evaluation).
- Die zweite Etappe analysiert die auf der Basis der Formativen Evaluation erfolgten Anpassungen und die beabsichtigten und unbeabsichtigten Wirkungen des Gesetzes (Zielerreichungsgrad und Nebeneffekte). Sie macht zudem Vorschläge für allfällige Anpassungen der Gesetzesbestimmungen oder des Ausführungsrechts. Sie dient der Rechenschaftslegung gegenüber dem Bundesrat, der Politik und der Öffentlichkeit (Summative Evaluation).

Abbildung 1: Etappen der Evaluation des EPDG und ihr Zweck



### 3.5. Zeitplan und Meilensteine der Evaluation und des Monitoring-Systems

#### Formative Evaluation (Vollzugsevaluation)

Die Evaluation der Umsetzung des EPDG beginnt kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes, um allfällige Umsetzungsschwierigkeiten rasch in Erfahrung zu bringen. Diese formative Evaluation, die auf die Umsetzung und den Vollzug des Gesetzes fokussiert, ist in drei Phasen gegliedert:

Phase	Inhalt (Fokus)	Meilensteine
1	Technische und Organisatorische Umsetzung	Frühling 2018: 1. Arbeitsbericht (d/f)
2	idem	Frühling 2019: 2. Arbeitsbericht (d/f)
3a	Ausgangslage (Stamm-)Gemeinschaften bei Start operativer Betrieb EPD (ab 15.4.2020)	Ab erster Zertifizierung 2020: Statusbericht je SG/G (d/f)
3b	Zertifizierung und operativer Betrieb	Frühling 2021: 3. Arbeitsbericht (d/f)



## Summative Evaluationen

Da es voraussichtlich ca. zehn Jahre benötigt, bis sich die längerfristigen Wirkungen des EPDG stabilisiert haben (Empirica / Ecoplan 2013: 24), wird die Evaluation der Wirkungen in einem mittel- und in einem längerfristigen Zeitrahmen geplant.

Die erste summative Evaluation wird ca. zwei Jahre nach in Betriebnahme des EPD (Zertifizierung von (Stamm-)Gemeinschaften) durchgeführt; die zweite ist für die Jahre 2026/27 geplant.

## Monitoring-System EPDG

Das Monitoring-System EPDG liefert relevante Daten für die Evaluation. Die Datenerhebung startet in Abhängigkeit der Datenquelle in Etappen:

Datenerhebung	Ab wann
Befragungsdaten eHealth Barometer: Bevölkerung und Gesundheitsfachpersonen	Ab 2018
Betriebsdaten der (Stamm-)Gemeinschaften	Ab ca. 3 Monaten nach Zertifizierung
Nutzerbefragung PatientInnen mit EPD und Gesundheitsfachpersonen	Ab ca. 1 Jahr nach Zertifizierung

Siehe auch Umsetzung Monitoringkonzept unter Punkt 4.

Abbildung 3: Zeitplan der Evaluation des EPDG

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
<b>Inkrafttreten des EPDG</b>	■											
<b>Monitoring-System EPDG</b>					■	■	■	■	■	■	■	■
<b>Formative Evaluation</b>												
Evaluation der Umsetzung und des Vollzugs		x		x	*	*	*					
<b>Summative Evaluation</b>												
Evaluation der Wirkungen und der Wirksamkeit (Zielerreichung)						■	■	■				
<b>Summative Evaluation</b>												
Evaluation der Wirkungen und der Wirksamkeit (Zielerreichung)										■	■	■

x publizierter Arbeitsbericht; \* publizierte Statusberichte; ● publizierter Schlussbericht

Die Arbeitsberichte und die Statusberichte der Phase 3a der formativen Evaluation sowie die Schlussberichte der summativen Evaluationen werden veröffentlicht.

Alle Publikationen betreffend die Evaluation des EPDG sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/evaluationsberichte/evalber-gesundheitsversorgung.html>

### 3.6. Kostenrahmen / Budget der Evaluation (provisorisches Kostendach, Februar 2017)

Zeitraum	Etappen der Evaluation	Schätzung Budget (in CHF)
2017 - 2021	Formative Evaluation	180'000.-
2022 - 2023	Summative Evaluation	80'000.-
2026 - 2027	Summative Evaluation	80'000.-
<b>Total</b>		<b>340'000.-</b>

Das jeweilige Budget versteht sich als Kostendach und beinhaltet die Mehrwertsteuer. Die Kosten für das Monitoring-System sind in diesem Budget nicht enthalten.

## 4 Informationen / Unterlagen

### Bundesgesetz zum elektronischen Patientendossier

Bundesrat 2013: Die gesundheitspolitischen Prioritäten des Bundesrates, 23. Januar 2013.

Bericht Gesundheit2020. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/gesundheit-2020.html>

Botschaft zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) vom 29. Mai 2013, SR 13.050 <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20130050>

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier(EPDG) und Ausführungsrecht: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-mensch-gesundheit/gesetzgebung-elektronisches-patientendossier.html>

Finanzhilfen nach dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-ehealth-schweiz/umsetzung-vollzug/finanzhilfen.html>

Empirica / Ecoplan 2013: Regulierungsfolgenabschätzung zum Entwurf des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier. Bern

Koordinationsorgan eHealth Suisse <http://www.e-health-suisse.ch/>

Sager, Fritz / Thomann, Eva / Zollinger, Christine 2015: Wirkungsmodell für das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG). Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/evaluationsberichte/evalber-gesundheitsversorgung.html>

Strategie eHealth Schweiz <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-ehealth-schweiz.html>

### Monitoring-System EPDG

Bolliger, Christian 2016: Konzeption eines Monitoring-Systems zur Umsetzung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG). Büro Vatter

Bolliger, Christian 2018: Konzept zur Umsetzung des EPDG-Monitorings. Büro Vatter

Frei, Miriam / Suri, Mirjam 2019: Monitoring zur Umsetzung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) Konzeption Nutzerbefragung. B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-ehealth-schweiz/umsetzung-vollzug/monitoring.html>

## 5 Kontakt

- Leitung Evaluationsprojekt im BAG: Christine Heuer, Fachstelle Evaluation + Forschung, E-Mail: [Christine.Heuer@bag.admin.ch](mailto:Christine.Heuer@bag.admin.ch), Tel-Nr.: 058 462 63 55 (anwesend: Mo – Do)
- Fachauskunft zum Thema Monitoring-System EPDG: Salome von Greyerz

## Anhang

**Abbildung 4: Regulierungsgegenstände und Akteure des EPDG (Quelle: Sager, Fritz / Thomann, Eva / Zollinger, Christine 2015)**

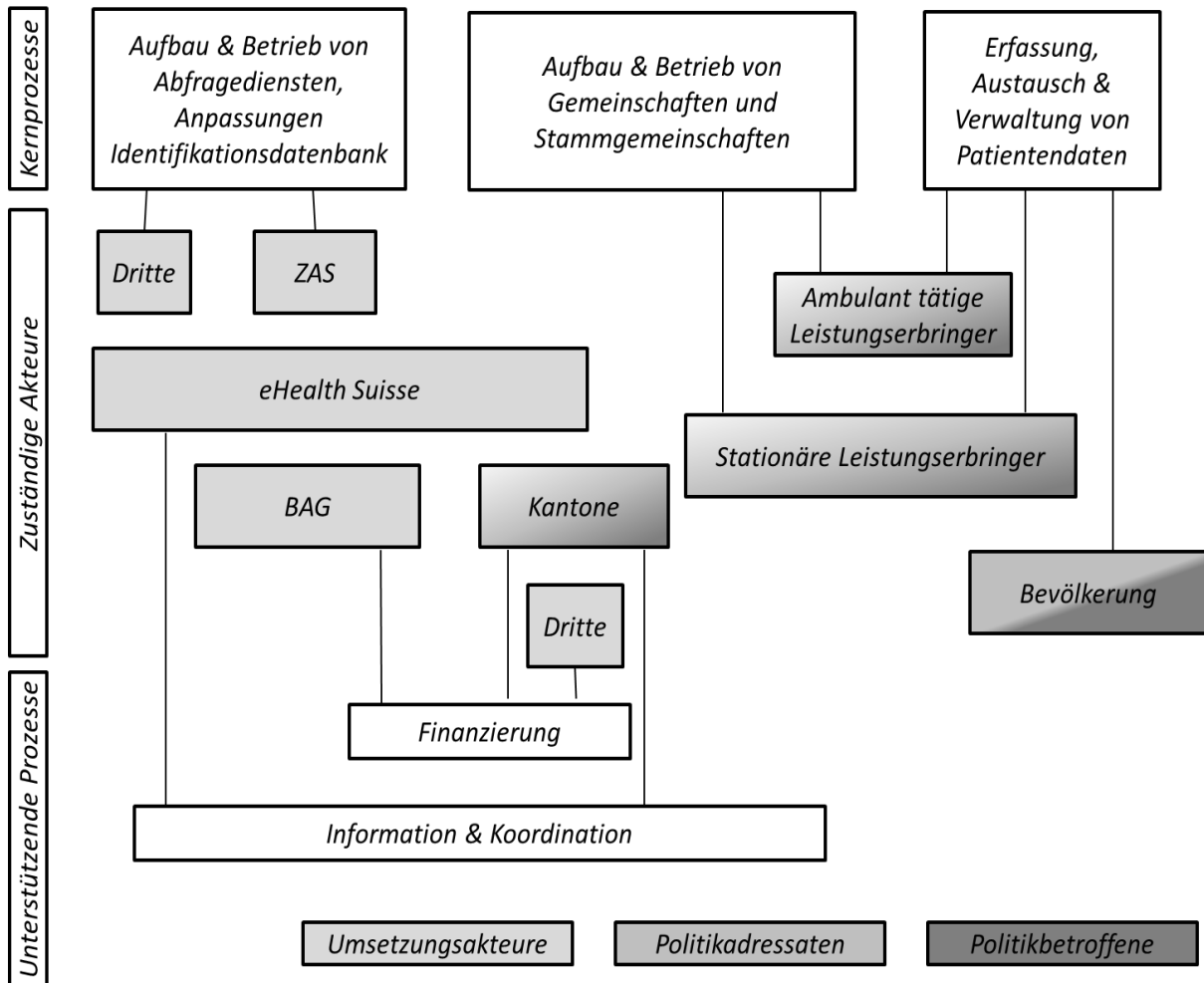
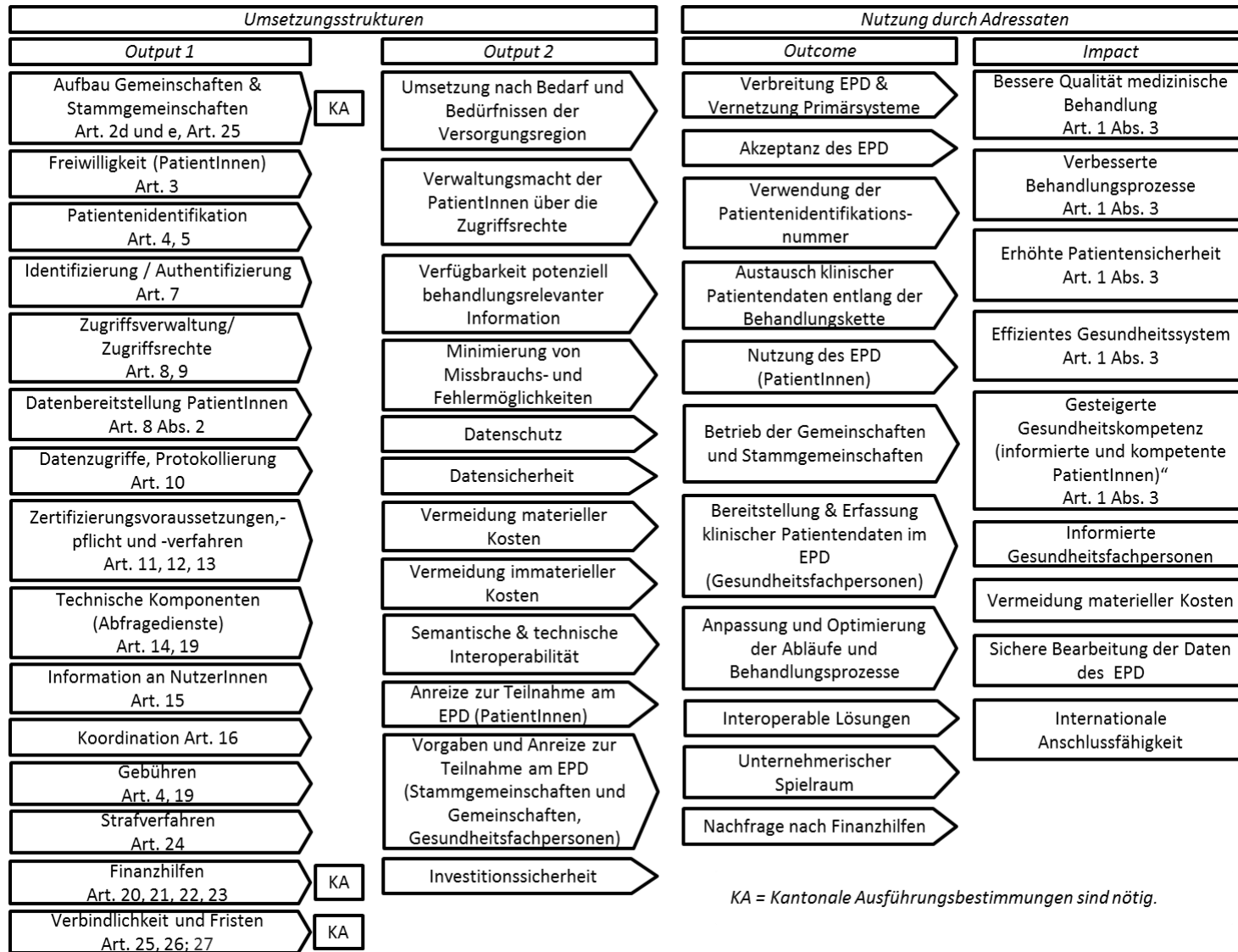


Abbildung 5: Integriertes Wirkungsmodell des EPDG (Quelle: Sager, Fritz / Thomann, Eva / Zollinger, Christine 2015)



## Mitglieder der Begleitgruppe der Evaluation

Institution	Vertreter / Vertreterin
Bundesamt für Gesundheit Abteilung Digitale Transformation	Sang-Il Kim (Vorsitz)
Bundesamt für Gesundheit Sektion Digitale Gesundheit	Karin Schenk
eHealth Suisse	Adrian Schmid
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK	Magdalena Wicki Martin
Kanton Genf	Olivier Plaut
Fédération romande des consommateurs FRC	Philippe Lehmann
Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz	Franziska Sprecher
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH	Yvonne Gilli
Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz GELIKO	Erich Tschirky
Vereinigung schweizerischer Krankenhäuser H+	Conrad Engler a.I.
Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse	Marcel Mesnil
Physioswiss	Daniel Aregger
Association Spitex privée Suisse ASPS	Marcel Durst
Spitex Schweiz	Cornelis Kooijman
Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen SVBG, Schweizerischer Berufsver- band der biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker labmed	Annalies Baumann-Hauert
Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen SVBG, Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK	Ueli Wehrli
Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen SVBG	Marianne Schenk
Verband Heime und soziale Institutionen Schweiz Curaviva Schweiz, Schweizerischer Verband medizini- scher Praxis-Fachpersonen SVA	Anna Jörger
Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz Senesuisse	Christian Streit
Interessengemeinschaft IG eHealth	Thomas Bähler
Interessengemeinschaft IG eHealth	Peer Hostettler
Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauf- tragter EDÖB	Cyrill Berger
Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauf- tragten Privatim	Barbara Widmer
Curafutura	Adrian Schärli
Santésuisse	Adrian Jaggi
Bundesamt für Gesundheit	Christine Heuer

Stand Juli 2020